

Schutzkonzept für Kinder- und Jugendliche

Erstellt: 2008

Überarbeitet: 2013 | 2017 | 2018 | 2020

Ansprechpartner*innen: Cordula Kleinfeldt, Sarah Ladkau

Jetzige Fassung Freigegeben am: 01/2019

Inhaltverzeichnis

1. Vorwort

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Begriff Kindeswohlgefährdung/ Gesetzliche Grundlage

2.1.1. Grundbedürfnisse des Kindes

2.2. Indikatoren Kindewohlgefährdung

3. Handlungskonzept

3.1. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1.1. Verfahrensablauf

3.1.2. Anlage 1: Beobachtungsbogen

3.1.3. Anlage 2: Interner Beratungsplan

3.1.4. Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

3.1.5. Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung

3.1.6. Anlage 5: Inanspruchnahme des Jugendamtes

3.1.7. Anlage 6: Vorlage erweitertes Führungszeugnis

3.2. Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch

3.2.1. Symptome und Indikatoren für sexuellen Missbrauch

4. Präventionsmaßnahmen

4.1. Führungszeugnisse

4.2. Belehrungen

4.3. Fortbildung Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

4.4. Beschwerdemanagement

4.5. Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen des VaV e.V.

4.6. Fortbildung

4.7. Vernetzung

4.8. Insoweit erfahrene Fachkräfte

5. Ansprechpartner*innen und Adressen

6. Empfohlene Materialien

- 6.1. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (DPW / 2015)
- 6.2. Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen (DPW / 2015)
- 6.3. Handlungsleitfaden Kinderschutz (Berliner Senat)
- 6.4. Mehr Respekt vor Kindern
- 6.5. Bundeskinderschutzgesetz
- 6.6. Literatur

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Unser Anliegen ist es, das Handeln der Fachkräfte in den Blick zu nehmen und hierbei neben dem intervenierenden Kinderschutz insbesondere auch den präventiven Kinderschutz in allen Einrichtungen des VaV e.V. kontinuierlich zu verbessern. Bei den Trägern der Jugendhilfe liegt aufgrund der vorhandenen fachlichen Ressourcen eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung von Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, denn sie verfügen - neben den Erziehungsberechtigten - über die Fachlichkeit und Sensibilität, Störungen und Auffälligkeiten frühzeitig wahrzunehmen und entsprechende Hilfsangebote einzuleiten.

Der Verein für aktive Vielfalt e.V. hat in seinem Leitbild als anerkannter Freier Träger der Jugendhilfe einen besonderen Fokus auf die Kinder- und Jugendarbeit gelegt. Seit über 20 Jahren betreibt er zwei Kindertagesstätten sowie Jugendfreizeiteinrichtungen. Seine Angebote erweiterten sich in den letzten Jahren um weitere Kindertagesstätten, Schulstationen, Familienzentren. Wir haben Mitarbeiter*innen, die Schulbezogene Jugendsozialarbeit leisten, Ambulante Wohnhilfe oder in Vereinsprojekten mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.

Durch unsere Arbeit wollen wir Kinder und Jugendliche schützen und stark machen, wir helfen ihnen ihre Rechte – festgeschrieben in der UN Kinderrechtskonvention - kennenzulernen und davon Gebrauch zu machen. Diese beruhen auf vier Grundprinzipien:

- Alle Kinder auf der Welt sind gleich viel wert und gleichberechtigt
- Alle Kinder haben ein **Recht auf Schutz und Fürsorge**
- Alle Kinder haben ein Recht auf so viel Förderung wie sie brauchen
- Alle Kinder haben das Recht, bei allen Alltagssituationen, die sie betreffen, mitzubestimmen.

Im Folgenden werden für alle Bereiche der Prävention Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und anderen Formen von Gewalt, vorzubeugen. In dem Maße wie jeder Mitarbeiter*in im eigenen Verantwortungsbereich begleitet, fördert, unterstützt, ermutigt und stärkt können Kinder und Jugendliche an Selbständigkeit gewinnen und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden – oder auch nicht.

Auf die Haltung jeder einzelnen Fachkraft kommt es an.

Das vorliegende Konzept beinhaltet ein Verfahren, das allen Mitarbeiter*innen Sicherheit und konkrete Handlungsstrategien für ein verantwortungsbewusstes Vorgehen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen aufzeigt und die Gewährleistung des in den §§ 8a und 72a SGB VIII niedergelegten Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicherstellt = Handlungskonzept

Des Weiteren werden Haltungen und Prävention im Alltag beschrieben = Präventionskonzept

2. Kindeswohlgefährdung

2.1 Begriff Kindeswohlgefährdung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert eine Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familie oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder zu Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

„Eine Gefährdung des Kindeswohl liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit.“ (Vgl. OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003, Az: 4UF 158.)

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn Grundbedürfnisse (siehe nachfolgende Erläuterung) des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen) Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln) oder wenn die Eltern bzw. Aufsichtspersonen nicht bereit oder in der Lage sind, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

(Vgl. Handlungsleitfaden Kinderschutz | Senat von Berlin)

Gesetzliche Grundlage

Der Schutzauftrag ist in Paragraph 8a des SGB VIII geregelt und besagt Folgendes:

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.1.1 Grundbedürfnisse des Kindes:

Physiologische Grundbedürfnisse: Essen, Trinken, Schlafen etc.

Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheit, materielle Unsicherheit

Bedürfnis nach sozialer Bindung: Empathie für verbale und nonverbale Äußerungen und dialogische Kommunikation, sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft etc.

Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch

Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung gibt es Indikatorenlisten, die zum Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen herangezogen werden können (vgl. S. 4 f.).

2.2 Indikatoren Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert. Die folgende Liste von Indikatoren stellt eine Orientierungshilfe bei der Einschätzung einer Gefährdungssituation dar, ob gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, muss aber stets am jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Zudem handelt es sich nicht um eine abgeschlossene Auflistung, da noch weitere Gefährdungssituationen denkbar sind.

Erscheinungsbild des Kindes

Körperlich

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, häufige Knochenbrüche, Verbrennungen, Würgespuren)
- starke Unterernährung
- fehlende Körperhygiene
- schlechte Zähne
- unversorgte Wunden
- auffällige Rötungen und/oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich
- körperliche Entwicklungsverzögerung
- überdurchschnittliche Krankheitsanfälligkeit
- chronische Müdigkeit
- keine witterungsentsprechende Bekleidung
- stark verschmutzte Kleidung

kognitiv

- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Konzentrationsschwächen
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- Nicht altersgemäß gefördert

Psychisch

- Apathisch
- Traurig
- gewalttätige Übergriffe auf andere Personen oder gegen sich selbst
- Kind wirkt benommen und hat Wahrnehmungsstörungen (Einfluss von Medikamenten oder Drogen)
- Schreckhaft
- Unruhig
- Ängstlich
- Verschlussen
- Angst vor Verlust
- Innerer Rückzug
- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Nicht altersentsprechendes einnässen und einkoten
- Selbstverletzungen
- Sexualisiertes Verhalten
- Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

Sozial

- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. in Lokalen, auf Plätzen mit alkoholisierten Erwachsenen, nachts allein auf der Straße u.a.)
- Hält keine Grenzen und Regeln ein
- Distanzlos
- Blickkontakt fehlt
- Beteiligt sich nicht am Spiel
- Kind begeht wiederholt Straftaten
- schulpflichtige Kinder fehlen häufig ohne erkennbaren Grund in der Schule

Verhalten der Eltern bzw. Aufsichtspersonen

- schwere Gewaltsituationen zwischen den Erziehungspersonen
- mangelhafte oder nicht ausreichende Ernährung
- Kind wird zu Straftaten angestiftet
- verbale Gewalt gegen das Kind, Erniedrigen und Beleidigen
- Zugang zu Medien, die gegen den Kinderschutz verstoßen (z. B. Pornofilme)
- Verweigerung von gesundheitlicher Betreuung
- Isolierung des Kindes (Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Belastungsfaktoren in der Familie

- von Obdachlosigkeit bedrohte Familien, häufig wechselnder Wohnort
- Kind wird häufig oder über langen Zeitraum unbeaufsichtigt gelassen oder in der Obhut offenkundig nicht geeigneter Personen
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes oder eigenen Spielzeuges
- soziale Isolation
- Armut / angespannte finanzielle Situation
- Medienmissbrauch
- Starke Bildungsdefizite
- Sprach- und Sprechprobleme
- Spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld

Belastungsfaktoren bezogen auf die Eltern bzw. Aufsichtspersonen

- Suchtverhalten und die dazugehörigen Folgeerscheinungen (z.B. keine Tagesstruktur, herumliegende Flaschen, keine Nahrungsmittel im Kühlschrank, Müll in der Wohnung verteilt, schmutzige Wäsche)
- psychische Erkrankungen, die die Wahrnehmung des Sorgerechtes unmöglich machen
- unerwünschte bzw. frühe Schwangerschaft
- eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen
- ausgeprägt negative Emotionalität
- Kriegs- und Gewalttraumatisierungen
- Eltern- oder Partnerkonflikte
- Hygieneprobleme
- Alleinerziehend
- Sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als eigenes Kindheitserlebnis

Wichtig: alle aufgeführten Indikatoren sind nur Teilaspekte einer Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden

3. Handlungskonzept

3.1. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Schritt 1:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Zusammenarbeit mit deren Eltern heißt es für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, problematische kindliche Verhaltensweisen, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder andere irritierende Beobachtungen sensibel und offen wahrzunehmen.

Dabei ist aber nicht jedes Problem als ein Problem der Kindeswohlgefährdung zu deuten. Wichtig ist, zwischen problematischen Erziehungs- und Lebenssituationen einerseits und einer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden schweren Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung andererseits zu unterscheiden. Nur diese löst ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus.

Schritt 2: Information an die Leitung / insoweit erfahrende Fachkraft

Werden gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt, müssen die Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig schriftlich durch die päd. Fachkraft dokumentiert werden (vgl. Anlage1). Zudem wird die Projektleitung umgehend informiert. Dann wird entschieden, ob die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. weitere Kollegen hinzugezogen werden. So kann die eigene Wahrnehmung überprüft und die Einschätzungen anderer in die eigene Beurteilung des Falles einbezogen werden. In jedem Fall sind der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Bereits jetzt kann in Absprache sowie Beteiligung der Leitung ein Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten geführt werden, um sie über die Beobachtungen zu informieren und deren Einschätzung der Situation zu erhalten.

Die an Grundschulen tätigen Mitarbeiter*innen der Schulstationen kooperieren zudem eng mit den LehrerInnen und den Schulleitungen der jeweiligen Schule und beziehen die in Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Jugendamt niedergelegte Vorgehensweise der Schule beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in ihr eigenes Handeln ein.

Schritt 3: Einschalten der Kinderschutzfachkraft und gemeinsame Risikoabschätzung

Verdichtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach dem Team- (und Eltern) Gespräch, zieht die Leitung zur Unterstützung einer zutreffenden Risikoabschätzung die nach SGB VIII § 8a erfahrenen Fachkräfte Frau Cordula Kleinfeldt (Kita Abenteurland) und/oder Sarah Ladkau hinzu.

Zusammen mit der Kinderschutzfachkraft werden auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bewertet und das weitere Vorgehen verabredet.

Es wird besprochen, welche trägerinternen oder -externen Hilfen der Familie angeboten werden können, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. In einem internen

Beratungs- und Zeitplan wird festgelegt, wie der Hilfeprozess gestaltet werden soll (vgl. Anlage 2).

Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben des Kindes werden umgehend Maßnahmen zu dessen sofortigen Schutz eingeleitet (sofortiges Einbeziehen des Jugendamtes).

Schritt 4: Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und Aufstellen eines Beratungs- und/ oder Hilfeplanes

Auf der Grundlage des internen Beratungsplanes wird (mit oder ohne Kinderschutzfachkraft) ein Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten geführt, ggf. unter altersgerechter Beteiligung des Kindes.

In dem Gespräch werden die Eltern/Sorgeberechtigten über die Gefährdungseinschätzung informiert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Gemeinsam werden die Veränderungsbedarfe besprochen, mögliche Hilfen entwickelt sowie ein Zeitplan festgelegt. Über das Gespräch und die Absprachen wird ein Protokoll erstellt, das von den Eltern/ Sorgeberechtigten und den Fachkräften unterschrieben wird (vgl. Anlage 3).

Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn die vorgesehene Information der Eltern/ Sorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine akute Gefährdung des Kindes auslösen würde. In diesem Fall ist das Jugendamt sofort einzubeziehen (Ansprechpartner*innen und Adressen siehe Anhang Punkt 5).

Schritt 5: Überprüfung der Vereinbarungen

Die pädagogischen Fachkräfte begleiten über einen festgelegten Zeitraum hinweg die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplanes und beobachten, ob die Gefährdungssituationen nicht mehr auftreten.

Auch diese Begleitung der Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans wird dokumentiert (vgl. Anlage 4).

Schritt 6: Erneute Risikoabschätzung

Werden die angebotenen Hilfen nicht angenommen oder eignen sie sich nicht zur nachhaltigen Verbesserung der Situation des Kindes, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation entweder die Schritte 3 bis 5 wiederholt oder – wenn die Möglichkeiten der eigenen Einrichtung erschöpft sind, die Einbeziehung des Jugendamtes beschlossen.

Schritt 7: Einbezug des Jugendamtes

Verbessert sich die Situation des Kindes nicht, werden die Eltern/ Sorgeberechtigten in einem Gespräch darüber informiert, dass das Jugendamt hinzugezogen wird, um dem Hilfeprozess eine breitere Basis zu geben.

3.2 Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Sexueller Missbrauch „ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange; Deegener 1996/2006).

Es ist zwingend notwendig, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen für dieses Thema zu sensibilisieren und eine Offenheit zum Thema „sexualisierte Gewalt in Institutionen“ herzustellen und ebenso, sich mit den Gefährdungsmomenten auseinander zu setzen und verbindliche Standards zu entwickeln. Bei Arbeitsbeginn (hauptamtlich/ehrenamtlich) müssen neue Mitarbeiter*innen von Kinder- und Jugendhilfeträgern immer ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorlegen.

Schritt 1 Vertrauen

Dem Kind gilt es unbedingt Glauben zu schenken und die Äußerungen ernst zu nehmen. Es kommt äußerst selten vor, dass Kinder sich ohne Kontext solche Geschichten ausdenken.

Schritt 2 Ruhig bleiben

Die ersten Reaktionen auf solche Äußerungen sind natürlicherweise Entsetzen und Bestürzung. Dies kann für das Kind belastend sein und es könnte möglicherweise wieder schweigen. In solch einer Situation gilt es also die Ruhe zu bewahren

Schritt 3 Einen sicheren Raum schaffen

Dem Kind muss versichert werden, dass es richtig und wichtig war, über den Missbrauch zu reden und es muss darin unterstützt werden, sich zu öffnen. Hier ist eine hohe Zugewandtheit dem Kind gegenüber ausschlaggebend über das Vertrauen, welches der Fachkraft entgegen gebracht wird. Fragen können gestellt werden, hier ist es wichtig zu beachten, das Kind nicht unter Druck zu setzen.

Schritten 4 Dokumentation

Die Aussagen des Kindes müssen unbedingt schriftlich und detailliert festgehalten werden.

Schritt 5 Verantwortung abnehmen

Dem Kind muss versichert werden, dass es an dem Vorfall keine Schuld trägt.

Schritt 6 Leitung einbeziehen

Nachdem der Vorfall aufgenommen wurde, muss unverzüglich die Leitung informiert werden (hier gilt der Handlungsleitfaden Kinderschutz). Es ist wichtig, Alleingänge zu vermeiden. Sollte ein Kollege/eine Kollegin beschuldigt sein, gilt es hier für die Leitung unverzüglich Schritte bis zur Klärung des Vorfalls einzuleiten. Auch hier gilt es eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen, um den Prozess zu begleiten und ggf. an geeignete Fachstellen weiterzuleiten.

Schritt 7 Konfrontation

Die Konfrontation der Familie und der Beschuldigten/des Beschuldigten sollte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und erfahrenen Fachleuten stattfinden.

Bei begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist der/die Mitarbeiter*in vom Dienst frei zu stellen. Es müssen zeitnahe arbeitsrechtliche Schritte geprüft werden (fristlose, fristgemäße Kündigung usw.).

Bei hinreichenden Anhaltspunkten auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist die Stellung einer Strafanzeige zu prüfen.

3.2.1. Symptome und Indikatoren für sexuellen Missbrauch

Sozialverhalten

- Aggressives Verhalten anderen gegenüber, vor allem Schwächeren gegenüber
- Detailliertes und dem Alter nicht entsprechendes Wissen über sexuelle Aktivitäten
- Unangemessen sexuelle Spiele/genitale Spiele
- Hinweis auf sexuelle Aktivitäten (im Spiel, Zeichnungen, Kontaktaufnahme usw.)
- Sexualisierung der Sprache
- Zwingt andere Kinder/Jugendliche zu sexuellen Spielen
- Sozialer Rückzug
- Weglaufen/Trebe (Jugendlichen)
- Sexuelle Ausstrahlung
- Vermeidung von körperlicher und emotionaler Nähe
- Verweigerung von körperlichen Untersuchungen

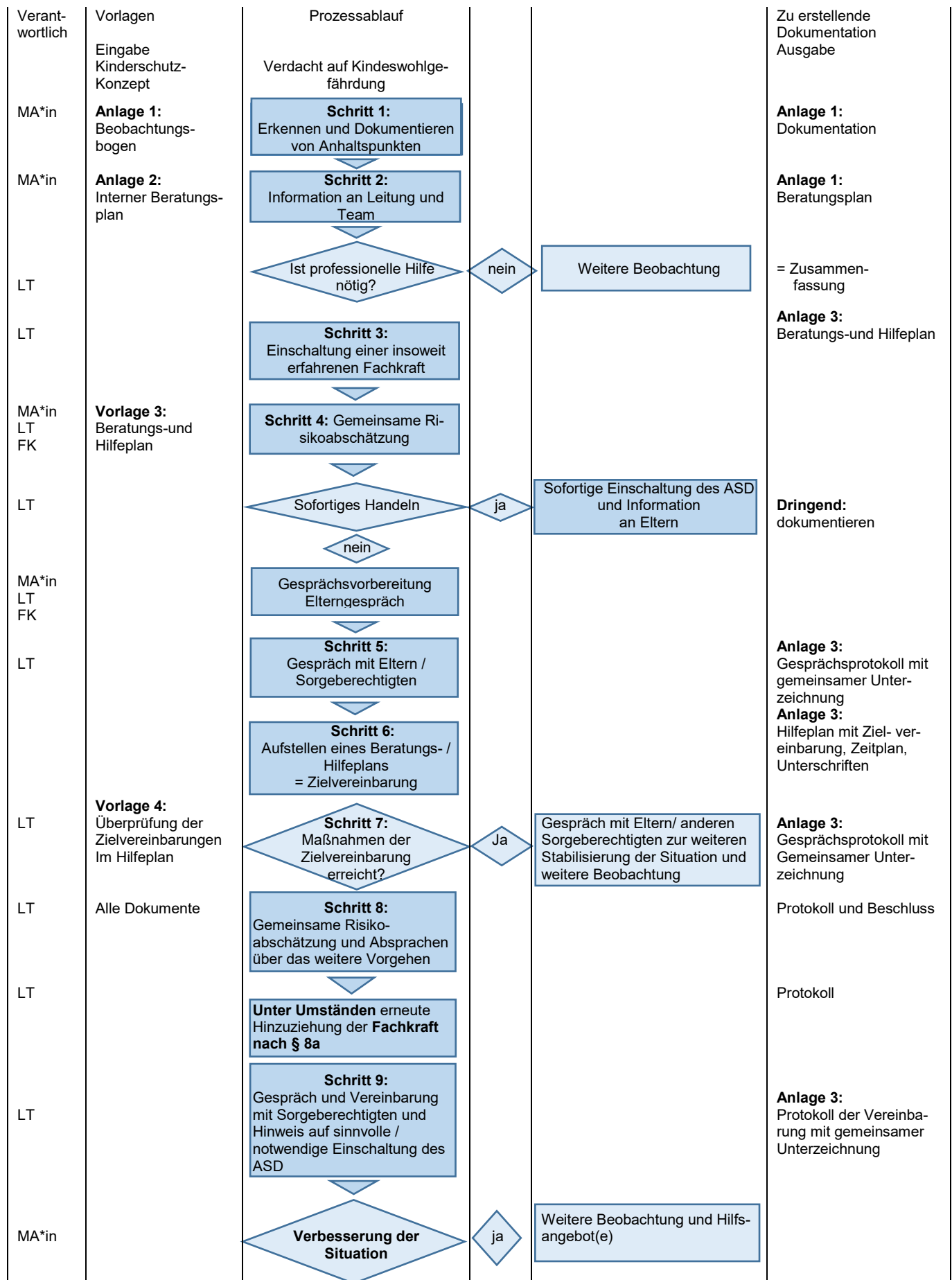
Emotionalverhalten


- Wut
- Hilflosigkeit
- Schuld- und Schamgefühle
- Depressive Verstimmung (ggf. Suizidversuche bei Älteren)
- Störung des Selbstgefühls
- Beziehungsschwierigkeiten (in Peergroups/Gleichaltrige)
- Kaum bis gar kein Vertrauen anderen Personen gegenüber
- Ungeklärte Schmerzen
- Ängste
- Klammerndes Verhalten

Körperliche/ psychosomatische Symptome

- Einnässen, einkoten
- Schlafstörungen
- Autoaggressives Verhalten
- Haare ausreißen, beißen usw.
- Waschzwang
- Ekel vor sich selbst
- Sprachstörungen (Stottern, Sprachverweigerung usw.)
- Genitaler/analer Juckreiz
- Harnwegsinfektionen
- Ungeklärte Unterleibsschmerzen
- Ungeklärte Blutungen
- Verletzungen und Entzündungen im Mund und Genitalbereich
- Blutergüsse (besonders am Innenschenkel, Gesäß oder Bauch)

Ablauf des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung



LT	Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	nein 	Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten			
----	---	---	--	--	--	--

Anlage 1: Beobachtungsbogen

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beobachtung	
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> Sonstige:	Name: Adresse: Telefon:

2. Angaben zum Kind	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Angaben zur Familie	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Beobachtungen

--	--

.....
Unterschrift Eltern/ Sorgeberechtigte

.....
Vertreteri*in der Einrichtung

Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung

Datum:	Name:
--------	-------

Name des Kindes:

Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:	Nächste Schritte:	Verantwortlich:

Anlage 5: Inanspruchnahme des Jugendamtes

Datum:	Name:
--------	-------

1. Angaben zum Kind	
Name:	Alter:

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden: <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Eltern/ Sorgeberechtigte<input type="checkbox"/> Leitung<input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft<input type="checkbox"/> Sonstige:

4. Informationsfluss: <p>Informationen an Eltern/ Sorgeberechtigte:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> per Post am:<input type="checkbox"/> per Telefonat am:<input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch am:<input type="checkbox"/> Sonstiges: <p>Durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pädagoge/in<input type="checkbox"/> Leitung<input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft<input type="checkbox"/> Sonstige: <p>Information des Jugendamtes durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Leitung<input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft<input type="checkbox"/> Sonstige:
--

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In den Einrichtungen des VaV werden Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen angemessen beteiligt. Die Kinder und Jugendlichen sind aufgerufen mitzugestalten, Kritik zu üben und sich in meinungsbildende und demokratische Prozesse einzubringen.

Alle Projekte des VaV haben in ihren Konzeptionen festgelegt, wie Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in altersgemäßer Weise mitbestimmen und mitwirken können.

Vorhandene Beteiligungsformen sind darin benannt und gestärkt und Freiräume zur Entwicklung und Erprobung neuer Formen abgesteckt.

4.2 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement unterstützt die Fachkräfte in der Ausübung ihrer Arbeit. Die Einbeziehung der Klientel in die Alltagsgestaltung und eine adäquate Kommunikation über die Regeln und das Verhalten aller Beteiligten in einer Einrichtung schützt vor übergriffigen oder missbräuchlichem Verhalten. Der Träger sieht sich in der Verantwortung die Einrichtungen mit ausreichendem Fachpersonal auszustatten um Überlastungen entgegen zu wirken. Die Haltung der Kolleg*innen ihrer Klientel - aber auch sich selbst gegenüber - ist grundlegend für die Kultur in der Einrichtung. Ein offener, zugewandter und verständnisvoller Umgang führt zu dem Vertrauen, dass die Anliegen und Beschwerden positiv aufgenommen, angemessen bearbeitet und umgesetzt werden.

- Die Kinder und Jugendlichen werden über ihre allgemeinen (UN-Konvention u.a.) Rechte informiert. Im Rahmen der Beteiligung und der Teilhabe Kinder und Jugendlicher in den Einrichtungen werden die Rechte regelmäßig im Alltag thematisiert
- Das Beschwerderecht ist nicht eingeschränkt. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht sich über Vorkommnisse, Äußerungen und Handlungen, die die eigene Person oder andere Personen betrifft, zu beschweren. Darüber hinaus sind Beschwerden die die Alltagsgestaltung betreffen, willkommen.
- Beschwerden können jederzeit an die Fachkräfte oder die Leitungen in den Einrichtungen gerichtet werden. Der Grund und die Schwere der Beschwerde sind entscheidend, ob weitere Stellen wie z.B. die Kinderschutzfachkraft, die Bereichsleitung oder Geschäftsführung und Vorstand einbezogen werden. Beschwerden können auch in Gruppensitzungen, Morgenkreisen oder Beteiligungsforen eingebracht werden. Die Beschwerden werden dokumentiert.
- Die Fachkräfte nehmen die Beschwerde auf. Sie machen eine Aussage zur Dauer der Bearbeitung und geben eine Einschätzung, ob der Grund der Beschwerde abstellbar, eine andere Stelle zuständig ist oder andere Personen einbezogen werden müssen. Je nach Umfang der Beschwerde wird diese nach spätestens 8 Wochen bearbeitet worden sein. Sollte dies nicht möglich sein, wird dies unter Angabe von Gründen dokumentiert. Beschwerden, die die Alltagsgestaltung betref-

fen, werden in den Beteiligungsforen bearbeitet und nach Möglichkeit demokratisch in der Gruppe entschieden. Der Weg der Beschwerde und das Ergebnis werden dokumentiert.

4.3 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex Schutzkonzept für Mitarbeiter*innen
des Vereines für aktive Vielfalt e.V.

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Ich unterstütze Mädchen* und Jungen* in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde aktiv dazu beitragen im Team Situationen anzusprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

Ein Verstoß gegen diesen Kodex zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

Datum/Unterschrift Mitarbeiter*in

Datum/Unterschrift Leitung

4.4 Führungszeugnisse

Um einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, stellt der VaV e.V. gemäß den §§ 72 und 72a SGB VIII sicher, keine haupt- und ehrenamtlichen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der VaV e.V. (Verantwortlich die Personalbuchhaltung) bei der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis und in regelmäßigen Abständen von 4 Jahren von den zu beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

4.5 Belehrung

Der Träger belehrt 1x jährlich alle Teamleitungen zum Thema Kinderschutz.

Die Teamleitungen organisieren 1x jährlich eine Belehrung aller Mitarbeiter*innen ihres Teams zum Thema Kinderschutz. Dieses Schutzkonzept ist Gegenstand der Belehrung.

4.6 Fortbildung

Der VaV e.V. ermöglicht und fördert Mitarbeiter*innen aller Projekte die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz.

4.7 Vernetzung

Die Teamleitungen nehmen am Fachaustausch zum Thema Kinderschutz des Jugendamtes teil. Der VaV e.V. nutzt die Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. bei der regelmäßigen Überarbeitung dieses Konzeptes sowie bei Fachfragen.

4.8 Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz Fachkraft) nach § 8a SGB VIII

Der VaV e.V. hat zum jetzigen Zeitpunkt zwei Mitarbeiterinnen, welche als insoweit erfahrene Fachkraft ausgebildet sind. Für Mitarbeiter*innen bieten die insoweit erfahrenden Fachkräfte ab 2019 monatliche Sprechstunden.

Die Sprechstunde findet ab Januar 2019 jeden letzten Donnerstag im Monat von 12-16.00 Uhr im Büro der Bereichsleitung statt (Kita Leuchtturm, Raum 2.12). In akuten Situationen sind die Fachkräfte Kinderschutz jederzeit ansprechbar.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Cordula Kleinfeldt

Kita Abenteuerland

Anna-Ebermann-Straße 25

13053 Berlin

Telefon: 030/9818390

Mail: kita-abenteuerland@vav-hhausen.de

Frau Sarah Ladkau

Bereichsleitung Kinder, Jugend und Familie

Am Berl 8/10

13051 Berlin

5. Ansprechpartner*innen und Adressen

Ansprechpartner/In	Adresse	Telefon/ Fax
Jugendamt (Sozialpädagogische Dienste)	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Große-Leege-Str. 103 13055 Berlin	Telefon: 90296 7031/7032 Fax: 90296 5069
Regionalleitung Hohenschönhausen Frau Weiß	Gabriele.weiss@lichtenberg.berlin.de	Telefon : 90296 5312 Fax: 90296 5069
Teamleitungen Region 1 Herr Merten	Dennis.merten@lichtenberg.berlin.de	Telefon: 90296 5394 Fax: 90296 5069
Region 2 Frau Mücke-Hansen	12261.Muecke-hansen@lichtenberg.berlin.de	Telefon: 90296 7153 Fax: 90296 5069
Regionalleitung Lichtenberg Frau Nölting	Judith.noelting@lichtenberg.berlin.de	Telefon: 90296 5311 Fax: 90296 5069
Region 3 Frau Luck	12259.Luck@lichtenberg.berlin.de	Telefon: 90296 5361 Fax: 90296 5069
Region 4 Frau Eckstein	11970.Eckstein@lichtenberg.berlin.de	Telefon: 90296 5362 Fax: 90296 5069
Krisendienst des Jugendamtes Kinderschutz Montag - Freitag 8 -18 Uhr		Telefon: 90296 5555 Fax: 90296 5069
Hotline Kinderschutz (24 h erreichbar)		Telefon: 61 00 66

<p>Koordination Kinder- schutz</p> <p>Ortsteil Hohenschönhausen Frau Reszat</p> <p>Ortsteil Lichtenberg Frau Romeyke</p>	<p>14459.Reszat@lichtenberg.berlin.de</p> <p>11181.Romeyke@lichtenberg.berlin.de</p>	<p>Telefon: 90296 4033 Fax: 90296 5069</p> <p>Telefon: 90296 5314 Fax: 90296 5069</p>
<p>Erziehungs- und Familien- beratungsstelle des JA</p> <p>Ortsteil Hohenschönhausen</p> <p>Ortsteil Lichtenberg</p>	<p>Zum Hechtgraben 1 13051 Berlin</p> <p>Erieseering 4 10319 Berlin</p>	<p>Telefon: 9711396 Fax: 9712887</p> <p>Telefon: 51068370 Fax: 51068371</p>
<p>Kinder- und Jugendge- sundheitsdienst</p> <p>Ortsteil Hohenschönhausen</p> <p>Ortsteil Lichtenberg</p> <p>Koordination Kinder- schutz Frau Schütte</p>	<p>Oberseestr. 98 13055 Berlin</p> <p>Alfred-Kowalke-Straße 24 10315 Berlin</p> <p>Alfred-Kowalke-Straße 24 10315 Berlin lka.schuette@lichtenberg.berlin.de</p>	<p>Telefon: 90296 4921 Fax: 90296 4929</p> <p>Telefon: 90296 4941 Fax: 90296 4949</p> <p>Telefon: 90296 4967 Fax: 90296 4949</p>
<p>Kinder- und Jugendpsy- chiatrischer Dienst</p> <p>Ortsteil Hohenschönhausen</p> <p>Ortsteil Lichtenberg</p>	<p>Oberseestr. 98 13055 Berlin</p> <p>Alfred-Kowalke-Straße 24 10315 Berlin</p>	<p>Telefon: 90296 4954 Fax: 90296 4959</p> <p>Telefon: 90296 4961 Fax: 90296 4969</p>
<p>Sozialpsychiatrischer Dienst</p>	<p>Alfred-Kowalke-Straße 24 10315 Berlin</p>	<p>Telefon: 90296 7575 Fax: 90296 7059</p>
<p>Schulpsychologisches Beratungszentrum</p>	<p>Zum Hechtgraben 1 10315 Berlin</p>	<p>Telefon: 51588 2711 Fax: 51588 2723</p>
<p>Kinderschutz-Zentrum</p>	<p>Freienwalder Str. 20 13055 Berlin</p>	<p>97 11 717/ 97 10 62 06</p>
<p>Kindernotdienst (24 h erreichbar)</p>	<p>Gitschiner Straße 48/49 10969 Berlin</p>	<p>Telefon: 61 00 61</p>
<p>Familie im Zentrum (EFB)</p>	<p>Nöldnerstraße 43 10317 Berlin</p> <p>Rudolf-Seiffert-Straße 50a</p>	<p>Telefon: 5220 649 Fax: 5106 7488</p>

	10369 Berlin	Telefon: 97870010 Fax: 978 700 19
Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge	Herzbergstraße 79 10365 Berlin	Telefon: 54 72 0
Sana Klinikum Lichtenberg Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Lindenhof	Fanninger Straße 32 10365 Berlin	Telefon: 5518 5104 Fax: 5518 5199
Sana Klinikum Lichtenberg Sozialpädiatrisches Zentrum	Fanninger Straße 32 10365 Berlin	Telefon: 5518 5245 Fax: 5518 5288
Polizei		
Polizeiabschnitt 61	Pablo-Picasso-Str. 2 13057 Berlin	Telefon: 4664661701 4664661700 Fax: 4664661799
Polizeiabschnitt 64	Nöldnerstraße 35 10317 Berlin	Telefon: 4664664701 4664661700 Fax: 4664661799
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg		
Familiengericht	Hallesches Ufer 62 10963 Berlin	Telefon: 901750 Fax: 90175711

6. empfohlene Materialien

Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Hogrefe, 2005.

Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm: Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien, 2006.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung, München, 2006.

Deutscher Kinderschutzbund: Verständnis und Grundlagen „Gewalt gegen Kinder“, Hannover, 2000.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: Arbeitshilfe zum „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK), Berlin, 2007.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe- weiterentwicklungsgesetz – KICK), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 57.

Jugendrecht, Beck-Texte im dtv. 27. Auflage 2006, daraus: SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

Marburger, Horst: SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung, 2007.

Mertens, Birgit/ Pankofer, Sabine: Kindesmisshandlung. Körperliche Gewalt in der Familie, Schöningh, 2007.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? Ein Leitfaden für Berlin, Berlin, 2002.

https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Aufl11b.pdf

<https://www.der-paritaetische.de/publikationen/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-gefaehrung-des-kindeswohls-innerhalb-von-institutionen/>

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

https://www.trapez-berlin.de/sites/default/files/Handlungsleitfaden_kinderschutz_120810.pdf

<https://www.bmfsfj.de/blob/76280/8c8ed391599362c938d0093cd7d1013b/aktionsleitfaden-gewaltfreie-erziehung-data.pdf>

<https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bkischg.pdf>

Kind im Zentrum Broschüre: Perspektive des Kindes - Texte zu Therapie und Beratung bei sexuellem Missbrauch